Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 70 (1963)

Heft: 10

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Redaktion:
Bleicherweg 5, Zürcher Handelskammer
Postfach 1144, Zürich 22
Inseratenannahme:
Orell Füssli-Annoncen AG
Limmatquai 4, Postfach Zürich 22

Nr. 10 / Oktober 1963
70. Jahrgang

Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Organ der Vereinigung Schweizerischer Textilfachleute und Absolventen der Textilfachschule Wattwil

Von Monat zu Monat

Das GATT und der administrative Protektionismus. — Die Vorbereitungen für die im Mai nächsten Jahres stattfindende «Kennedy-Runde» laufen auf vollen Touren. Erstmals wird es bei dieser neuen Verhandlungsrunde im Rahmen des GATT nicht nur um Zollsenkungen und den Abbau mengenmäßiger Beschränkungen gehen, sondern auch um die Beseitigung von einfuhrhemmenden Maßnahmen, die man allgemein als «administrativer Protektionismus» bezeichnet. Es ist schon so, daß mit dem Abbau der Zölle und Kontingente die unsichtbaren Einfuhrhindernisse um so spürbarer werden. Das unerschöpfliche Arsenal solcher Praktiken und Vorschriften umfaßt importfeindliche Methoden der Zollwertbemessung, wie Gesetze aller Art, die dazu dienen, Importwaren gegenüber den einheimischen Waren zu diskriminieren. All diese Kunstkniffe der offenen oder heimlichen Importhinderung sind bisher trotz allen Bemühungen um die Befreiung des Welthandels nicht ernsthaft angetastet worden. Es gibt sie immer noch und überall. Wohl enthält der GATT-Vertrag einige Vorschriften, aber sie sind so weit gefaßt und so wenig präzis, daß sie denjenigen Ländern immer noch einen weiten Spielraum lassen, die z. B. auf dem Gebiete der Zollwertbemessung, der Gebühren und der an der Grenze zu erfüllenden Formalitäten sowie über Herkunftsangaben usw. die eigentlichen Zölle zu ergänzen suchen. Gerade Amerika ist bekannt als ein Land, das mit der Zollwertbemessung und der Tarifierung bei der Einfuhr sowie dem «Buy American Act» und anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. über die Kennzeichnung von Waren usw., den Importeuren beträchtliche Schwierigkeiten bereitet. Die USA haben zwar diese Methoden der gewollten oder ungewollten Importbehinderung nicht gepachtet. Es gibt sie auch in anderen Ländern. Es ist deshalb erfreulich, daß die Kennedy-Runde sich nicht nur mit den Zollherabsetzungen beschäftigen wird, sondern auch mit andern Tricks der Importbehinderung. Diese Chance sollte gründlich genutzt werden, denn das Interesse, dem administrativen Protektionismus zu Leibe zu rücken, ist vor allem in der Textilindustrie groß. Man wird sich allerdings darüber Rechenschaft geben müssen, daß ein Erfolg auf diesem Gebiet nur erreichbar ist, wenn man nicht nur von den USA Konzessionen verlangt, sondern auch bereit ist, über die eigenen Praktiken mit sich reden zu lassen.

Krebsgang des Gesamtarbeitsvertrages? — In der Textilindustrie beruht die Regelung des Arbeitsverhältnisses in weitgehendem Maße auf kollektivvertraglichen Abmachungen. Man darf heute feststellen, daß der Gesamtarbeitsvertrag sich als Instrument zur Regelung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dort, wo wirklich einheitliche und leicht überschaubare Verhältnisse vorliegen, bewährt hat. In immer ausgeprägterem Maße tritt jedoch seit einiger Zeit das staatliche Gesetz in Konkurrenz zum Vertrag, indem mehr und mehr Fragen des Arbeitsverhältnisses, die in befriedigender Weise vertraglich geregelt sind, zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht und so geordnet werden, daß für das Weiterbestehen kollektivvertraglicher Abmachungen kaum noch Raum bleibt.

Auf die Gefahren dieser Entwicklung macht der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen in seinem neuesten Jahresbericht aufmerksam. Nachdem es sich gezeigt hat, daß die Politik und die Gesetzgebung sich auf kantonaler sowie neuerdings, im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetz, auf eidgenössischer Ebene immer mehr der Ferienfrage bemächtigen, wobei der Ausbau der vertraglichen Ferienansprüche oft überrundet wird, dürfte es seines Erachtens angezeigt sein, die Ferien überhaupt nicht mehr in Gesamtarbeitsverträgen zu regeln, sondern nur noch individuell einzelnen Arbeitnehmern höhere Ferienansprüche einzuräumen, sobald einmal drei Wochen als gesetzliche Norm gelten. Aehnlich gestaltete sich das

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat
- Das GATT und der administrative Protektionismus
- Krebsgang des Gesamtarbeitsvertrages?
- Der Export gebrauchter Stickmaschinen

Handelsnachrichten
- Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

Betriebswirtschaftliche Spalte
- Erster Betriebsvergleich schweizerischer Kammgarnspinnereien
- Der neue Gesamtarbeitsvertrag in der Hutgeflechtindustrie

Spinnerei, Weberei
- Dreher weben — der Spannungsausgleich zwischen Offen- und Kreuzfach

Ausstellungs- und Messeberichte
- 4. Internationale Textilmaschinen-Austellung in Hannover

Fachschulen
- Direktionswechsel an der Textilfachschule Wattwil

Jubiläen
- 100 Jahre Seidenstoffweberei Schönenberg

Vereinsnachrichten
- Wattwil:
- VST-Kurs für Spinnereifachleute
- Zürich:
- Der VET in Hannover und Wolfsburg

Verhältnis zwischen gesetzlicher und gesamtarbeitsvertraglicher Regelung im Bereich der Familienzulagen. Auch hier haben sich die Verträge praktisch als Wegbereiter der gesetzlichen Ordnung ausgewirkt, die infolge der dauernden Anpassungen nach oben den Entwicklungsmöglichkeiten der Gesamtarbeitsverträge den Boden zu entziehen droht und in einigen Kantonen bereits entzogen hat. Die Ausbreitung der Familienzulagen auf die Gesetzgebung nahezu aller Kantone bringt es mit sich, daß künftig ganz auf die gesamtarbeitsvertragliche Regelung auch dieser Materie verzichtet werden dürfte.

Die Durchlöcherung der gesamtarbeitsvertraglichen Ordnung des Arbeitsverhältnisses hat einen kritischen Punkt erreicht. Mit dem Hineinzwängen immer weiterer kollektivvertraglicher Abmachungen in die Gesetzesschablone wird die Gefahr akut, daß die Gesamtarbeitsverträge, wie der Zentralverband der Arbeitgeber feststellt, «letzlich zu reinen Tarifverträgen nach ausländischem Muster degradiert werden; eine Entwicklung, die die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern zweifellos nicht fördert».

Der Export gebrauchter Stickmaschinen. — Durch einen am 27. August in Kraft getretenen Bundesratsbeschluß wird die Handelsabteilung des EVD ermächtigt, die zollfreie Ausfuhr gebrauchter Stickmaschinen zu bewilligen, wenn sie in einem ausländischen Unternehmen in Betrieb genommen werden, an welchem der Exporteur kapitalmäßig und hinsichtlich der technischen Leitung maßgeblich beteiligt ist. Die zollfreie Ausfuhr darf je Exporteur für nicht mehr als ein Drittel der gegenwärtig im schweizerischen Unternehmen in Betrieb stehenden Stickmaschinen bewilligt werden.

Die Schweiz kennt nur wenige Ausfuhrzölle. Solche werden nach dem Tarif von 1959 erhoben auf Knochen, auf gewissen Aschen und anderen Rückständen, die Metall oder Metallverbindungen enthalten, auf gewissen Hadern (Lumpen), Bindfäden, Seilen und Tauen in Form von Abfällen oder Altware, sodann auf Kupfer-, Aluminium-, Blei- und Zinkschrott sowie auf gebrauchten Stickmaschinen. Während die übrigen Ansätze zwischen 5 und 35 Franken liegen, beträgt der Satz für gebrauchte Stickmaschinen nach Tarif 800 Franken je Kilo brutto.

Die Zollbelastung der Ausfuhr gebrauchter Stickmaschinen datiert aus den Krisen- und Kriegsjahren, als die Bestrebungen dahin gingen, den «Export» der darniederliegenden Stickereiindustrie bzw. den Aufbau einer potentiellen Auslandkonkurrenz aufzuhalten. Mit dem konjunkturellen Aufschwung und der Wiederaufnahme der Stickmaschinenproduktion in der Nachkriegszeit begann sich diese Bestimmung immer mehr gegen die schweizerische Stickereiindustrie auszuwirken, zumal die Ausfuhr neuer Maschinen keinem Zoll unterworfen ist. Es zeigte sich das Bedürfnis, die einheimischen Betriebe zu modernisieren, was letztlich bedingte, daß die alten Maschinen abgestoßen werden konnten, was aber durch den Ausfuhrzoll erschwert, wenn nicht verunmöglicht wurde.

Durch den eingangs erwähnten Bundesratsbeschluß wird es nun den schweizerischen Unternehmungen ermöglicht, gebrauchte Maschinen in ihre Tochter- oder Beteiligungsbetriebe im Ausland zu versetzen. Bisher mußten praktisch diese Betriebe mit neuen Maschinen ausgerüstet werden, während die alten, weniger leistungsfähigen in den Stammbetrieben zu verbleiben hatten.

Handelsnachrichten

Die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie

Optimistischere Beurteilung der Zukunft

Nach dem neuesten *Quartalsbericht* der Paritätischen Baumwollkommission hat sich die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie im 2. Quartel 1963 stabilisiert. In einzelnen Sparten zeichnet sich eine deutliche Belebung der Nachfrage und eine leichte Besserung der Margen ab, so daß die nächste Zukunft optimistischer beurteilt wird.

Die Produktion der *Baumwollspinnereien* hielt sich auf dem Stand des 1. Quartals und lag mit 9282 t nur um weniges unter den Ergebnissen der selben Periode des Vorjahres, als die Produktion mit 9408 t ausgewiesen wurde. Der Arbeitsvorrat hat sich etwas vergrößert. Unter diesen Umständen konnten die Preise auf ihrem allerdings außerordentlich tiefen Niveau gehalten werden. In der *Baumwollweberei* wurde der übliche saisonale Rückgang der Bestellungen verzeichnet. Die Produktion hat etwas abgenommen, wenn man auf das Vorquartal abstellt, hingegen ist sie im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode mit 12,9 Millionen Webstuhlstunden und 38,7 Millionen Meter Stoff gleich geblieben. Für Grob- und Mittelfeingewebe ist die Nachfrage stärker, für Feingewebe etwas geringer als im Vorjahr, während in der Buntweberei eine uneinheitliche Entwicklung verzeichnet wurde.

In der *Baumwollzwirnerei* hat sich der Auftragseingang wieder belebt; die Beschäftigungsaussichten werden bei voller Kapazitätsausnützung als günstig beurteilt. Eine leichte Abschwächung weisen die Auslieferungen der *Baumwoll-Stückveredlung* wegen des Auslaufens der Orders für typische Sommerartikel auf. Bei der Uni-Veredlung haben sich keine wichtigen Umsatzverschiebungen ergeben; gut beschäftigt ist die Stickerei-Veredlung und die Veredlung von groben und mittelfeinen Geweben, während der Auftragseingang für die Veredlung von Baumwollfeingeweben weiterhin stagnierte. Sowohl im Rouleaux- als auch im Filmdruck hat anderseits das Auftragsvolumen zugenommen; gewisse Preiskorrekturen wurden für die nächste Zeit in Aussicht genommen. In der *Stickereiindustrie* waren die Maschinen mit geringfügigen Schwankungen gut beschäftigt; die Belegung der Schifflistickmaschinen stellte sich auf 92,2 %, im Vergleich zu 90,6 % im 2. Quartal 1962.

Im Außenhandel mit Baumwollprodukten zeigte sich im 2. Quartal folgendes Bild: Die *Gesamteinfuhr* von Baumwollwaren ist gegenüber dem Vorquartal etwas zurückgegangen. Bei *Baumwollgarnen* konnte die *Ausfuhr* sowohl im Vergleich zum Vorquartal als auch zur entsprechenden Periode des Vorjahres, als diese Exporte 459 t zu 5,0 Millionen Franken ausmachten, leicht verbessert werden, indem nun im 2. Quartal 1963 für 562 t insgesamt 5,8 Millionen Franken gelöst wurden. Praktisch unverändert blieb hingegen die Ausfuhr von *Baumwollzwirnen* mit 501 t und 7,7 Millionen Franken. Zurückgegangen ist der Export von *Baumwollgeweben*, und zwar im Vergleich zum 2. Quartal des Vorjahres von 35,1 auf 33,1 Millionen Franken; der Menge nach belief sich dieser Rückgang nur auf 4 %. In bezug auf den *Stickereiexport* ist bei einem Exportvolumen von 34,5 Millionen Franken auf eine Steigerung um 1,7 Millionen gegenüber dem vorjährigen Vergleichsquartal hinzuweisen.